



**UNHCR-RICHTLINIEN ZUR FESTSTELLUNG DES
INTERNATIONALEN SCHUTZBEDARFS VON
PERSONEN AUS DEM KOSOVO**

**Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)
9. November 2009
HCR/EG/KOS/09/01**

Vorbemerkung

Die UNHCR-Richtlinien werden von dem Büro des Hohen Flüchtlingskommissars herausgegeben, um Entscheider - einschließlich UNHCR-Mitarbeitern¹-, Regierungen und nicht-staatliche Beratungsstellen dabei zu unterstützen, die internationalen Schutzbedürfnisse von Asylsuchenden zu bewerten. Die Richtlinien beinhalten eine maßgebende rechtliche Auslegung der Flüchtlingseigenschaft hinsichtlich bestimmter Gruppen auf der Grundlage objektiv bewerteter sozialer, politischer, wirtschaftlicher Umstände, der Sicherheits- und Menschenrechtslage sowie humanitärer Bedingungen in dem betreffenden Herkunftsland- bzw. gebiet. Die entsprechenden internationalen Schutzbedürfnisse werden detailliert analysiert und es werden Empfehlungen dahingehend ausgesprochen, wie die in Frage stehenden Anträge in Übereinstimmung mit den relevanten Prinzipien und Kriterien des Flüchtlingsrechts - insbesondere der UNHCR Satzung, des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem dazugehörigen Protokoll von 1967 sowie relevanten regionalen Instrumenten, wie beispielsweise der Erklärung von Cartagena über Flüchtlinge von 1984, der OAU-Konvention von 1969 zur Regelung der besonderen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika und der EU-Qualifikationsrichtlinie - entschieden werden sollten. Die Empfehlungen können sich gegebenenfalls auch auf komplementäre oder subsidiäre Schutzregime beziehen.

UNHCR veröffentlicht diese Richtlinien im Rahmen seiner ihm gemäß Artikel 8 der Satzung in Verbindung mit Artikel 35 der Genfer Flüchtlingskonvention und Artikel II des dazugehörigen Protokolls von 1967 übertragenen Zuständigkeit, die korrekte Auslegung und Anwendung der oben genannten Flüchtlingskriterien zu fördern, und auf Grundlage der langjährigen Expertise in Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Schutzberechtigung und der Bestimmung des Flüchtlingsstatus stehen. Es wird erwartet, dass die Positionen und die Leitlinien, die in den Richtlinien enthalten sind, bei der Entscheidung über Asylanträge von den Behörden und den Gerichten sorgfältig berücksichtigt werden. Die Richtlinien basieren auf sorgfältigen Recherchen und Tatsachenberichten von Außenstellen des globalen UNHCR-Netzwerkes, Informationen von unabhängigen Länderexperten und -wissenschaftlern sowie anderen Quellen, die gründlich auf ihre Zuverlässigkeit überprüft werden. Diese Richtlinien sind auf der Refworld Seite von UNHCR unter <http://www.refworld.org> abrufbar.

¹ Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen ausdrücklich mit ein.

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	1
II. Hintergrundinformationen und Entwicklungen	2
A. Politische Entwicklungen	2
B. Menschenrechtssituation	4
C. Situation der Minderheitengemeinschaften	6
1. Sicherheitslage.....	7
2. Freizügigkeit.....	9
3. Zugang zu Sozialdiensten und Beschäftigung.....	10
4. Personenstandsdokumente.....	12
5. Bildung	13
6. Zugang zum Gerichtswesen.....	13
7. Wohn-, Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse	14
III. Anspruch auf internationalen Schutz.....	16
A. Hauptrisikogruppen	16
1. Serben und Albaner in Minderheitensituationen und Roma	16
2. Personen in gemischt-ethnischen Ehen oder gemischt-ethnischer Abstammung.....	17
3. Personen unter dem Verdacht der Zusammenarbeit mit dem serbischen Regime nach 1990.....	18
B. Interne Schutzalternative	20
1. Interner Schutz im Kosovo	21
2. Interner Schutz in Serbien (ohne Kosovo)	21
C. Komplementäre Schutzformen	22
IV. Karten	25

I. Einleitung

Die vorliegenden Richtlinien² informieren über die aktuelle politische Lage und Sicherheitssituation im Kosovo, die bestehenden rechtlichen Rahmenwerke und die derzeitige Situation von Personen, einschließlich Minderheitengemeinschaften,³ bei denen die Gefahr einer Verfolgung oder eines schwerwiegenden Schadens besteht⁴. Vor diesem Hintergrund wird geprüft, ob internationaler Schutzbedarf im Sinne der Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll von 1967 sowie anderen einschlägigen internationalen oder regionalen Rechtsinstrumenten besteht.⁵

Die Satzung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) überträgt dem Hohen Kommissar die Aufgabe, dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge zu finden, einschließlich durch freiwillige Rückkehr. Die Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen 1244 von 1999⁶ fordert die sichere und

² Die vorliegenden Richtlinien basieren auf Informationen, die UNHCR bis Oktober 2009 vorlagen und ersetzen die *UNHCR-Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo*, Juni 2006, abrufbar unter:

http://www.unhcr.de/uploads/media/060930_UNHCR-Position_Kosovo_Anmerkungen.pdf.

³ UNHCR erfüllt seine Monitoring-Funktion durch seine fünf Kosovo-Büros in Gjilan/Gnjilane, Mitrovicë/a, Pejë/Peć, Pristine/Pristina und Prizren sowie gemeinsam mit der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK), EULEX, anderen Hauptakteuren und örtlichen Behörden/Gemeinschaften.

⁴ UNHCR leitet seinen Auftrag, die richtige Auslegung und Anwendung der Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft zu fördern, aus seiner Überwachungsfunktion ab, wie sie sich aus Abschnitt 8 seiner Satzung, abrufbar unter:

http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/1_International/1_Voelkerrechtliche_Dokumente/07_UNHCR-Satzung/01_UNHCR-Satzung.pdf gemäß der Resolution der

Generalversammlung 428 (V) vom 14. Dezember 2008 in Verbindung mit Artikel 35 der Genfer

Flüchtlingskonvention, abrufbar unter: [http://www.unhcr.org/cgi-](http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50912)

[bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50912](http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50912)

und Artikel II des Protokolls von 1967, abrufbar unter: [http://www.unhcr.org/cgi-](http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50b22)

[bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50b22](http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50b22) ergibt.

⁵ In Ausübung seiner Überwachungsfunktion hat UNHCR zahlreiche Aktivitäten durchgeführt, die die Verbindungen zwischen dem internationalen Flüchtlingsrecht und der internationalen Menschenrechtsgesetzgebung stärken und auf diese Weise bestmöglichen Schutz für Flüchtlinge gewährleisten. Somit kann UNHCR bei der Anwendung der Bestimmungen von Menschenrechtsabkommen, die sich entweder ausdrücklich auf Flüchtlinge beziehen oder implizit auf Flüchtlinge anwendbar sind, eine unterstützende Rolle einnehmen. In diesem Zusammenhang sollte die Hilfestellung, die UNHCR in Bezug auf die Anwendung von Menschenrechtsabkommen bietet, von den zuständigen Behörden entsprechend berücksichtigt werden und bei der Entscheidung über Asylbegehren, Menschenrechtsklagen und Anträge auf humanitären Schutz sollte ihr deutliches Gewicht zugemessen werden. Siehe Volker Türk, *UNHCR's Supervisory Responsibility*, *Revue Québécoise de Droit International*, Band 14.1, 2001. Siehe auch Begründungserwägung 15 der *Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes* (Qualifikationsrichtlinie), 19. Mai 2004, 2004/83/EC, abrufbar unter: <http://www.unhcr.de/rechtsinformationen/europaeisches-asyl-und-fluechtlingsrecht/asyl/qualifikations-bzw-statusrichtlinie.html>, in der es heißt: „Konsultationen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge können den Mitgliedstaaten wertvolle Hilfe bei der Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 1 der Genfer Konvention bieten.“

⁶ UN-Sicherheitsrat, *Resolution des Sicherheitsrats 1244 (1999) [über den Einsatz internationaler Zivil- und Sicherheitspräsenz im Kosovo]*, S/RES/1244, 10. Juni 1999, abrufbar unter: http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_99/sr1244.pdf.

ungehinderte Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Heimat im Kosovo.⁷ Gemäß Anlage 2 der UN-Sicherheitsratsresolution 1244 wird UNHCR dazu aufgerufen, die Rückkehr in den Kosovo zu beaufsichtigen. Seit 1999 ist UNHCR bestrebt, zur Schaffung der Voraussetzungen für eine dauerhafte Rückkehr beizutragen. Zu diesem Zweck hat UNHCR regelmäßig Bewertungen zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs für Personen aus dem Kosovo herausgegeben.

II. Hintergrundinformationen und Entwicklungen

A. Politische Entwicklungen

Die internationalen Verhandlungen unter der Leitung des Sondergesandten der Vereinten Nationen Martti Ahtisaari, um den endgültigen Status des Kosovo zu bestimmen, wie es die UN-Sicherheitsratsresolution 1244 vorsieht, begannen 2006. Im März 2007 übermittelte der Generalsekretär der Vereinten Nationen Ban Ki-Moon dem UN-Sicherheitsrat einen umfassenden Vorschlag für eine Regelung des Status des Kosovo, der von seinem Sondergesandten vorgelegt worden war.⁸ Der Ahtisaari-Vorschlag empfahl Unabhängigkeit unter internationaler Aufsicht.⁹ Er sah einen Internationalen Zivilbeauftragten vor, der die Umsetzung des Vorschlags überwacht und gleichzeitig das Amt des EU-Sonderbeauftragten innehat.¹⁰ Außerdem wurde die Einrichtung einer Mission der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) empfohlen, die „Beratungs-, Monitoring- und Unterstützungsfunktionen“ im Hinblick auf Fragen der Rechtsstaatlichkeit wahrnehmen soll.¹¹

Da der UN-Sicherheitsrat keine Einigung zum Ahtisaari-Vorschlag erzielte, setzte sich der UN-Generalsekretär im August 2007 für eine neue Initiative zur Regelung des zukünftigen Status des Kosovo ein. Er schlug direkte Verhandlungen der Parteien vor, die von der Troika EU-USA-Russland vermittelt werden sollten. Im September 2007 wurden in New York direkte Gespräche zwischen Pristina und Belgrad aufgenommen. Am 10. Dezember 2007 übermittelte der UN-Generalsekretär dem UN-Sicherheitsrat den Bericht der Troika, der bestätigte, dass zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden konnte.¹²

Am 17. Februar 2008 erklärte die Versammlung des Kosovo den Kosovo für unabhängig. Am 15. September 2009 hatten 62 der 192 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die Republik Kosovo als unabhängigen Staat anerkannt.

⁷ Zu den Aktivitäten von UNHCR zählt u. a. die Förderung des inter-ethnischen Dialogs, Prozesse wie *Go-and-See* und *Go-and-Inform* Besuche und die Mitarbeit in Arbeitsgruppen, wie z. B. „Direct Dialogue Working Group on Return“, „Kosovo Standards Implementation Plan“ und „Strategic Framework for Return“.

Eine Aufstellung aller UNHCR-Dokumente, die zu diesem Thema veröffentlicht wurden, ist unter <http://www.unhcr.org/refworld/country,,UNHCR,,SRB,4562d8b62,,0.html> abrufbar.

⁸ UN Security Council, *Letter dated 26 March 2007 from the Secretary-General addressed to the President of the Security Council : addendum : Comprehensive Proposal for the Kosovo Status Settlement*, 26 March 2007, S/2007/168/Add.1, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4a54bc360.html>.

⁹ Ebenda.

¹⁰ Ebenda.

¹¹ Ebenda Artikel 13.

¹² UN Security Council, *Letter dated 10 December 2007 from the Secretary-General to the President of the Security Council: report of the European Union/United States/Russian Federation Troika on Kosovo*, 10 December 2007, S/2007/723, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4a54bc370.html>.

Am 9. April 2008 verabschiedete die Versammlung des Kosovo die Verfassung der Republik Kosovo, die am 15. Juni 2008 in Kraft trat. Die Verfassung basiert auf dem Ahtisaari-Vorschlag und sieht den Internationalen Zivilbeauftragten als oberste Aufsichtsbehörde vor.¹³ Obwohl die Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen 1244 weiterhin gültig ist, erkannte der UN-Generalsekretär doch in seinem Bericht an den UN-Sicherheitsrat vom 12. Juni 2008 an, dass die Unabhängigkeitserklärung und das Inkrafttreten der Verfassung eine neue Realität im Kosovo geschaffen hätten.¹⁴

Aus dem Bericht des UN-Generalsekretärs ging hervor, dass die Unabhängigkeitserklärung die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK¹⁵) vor erhebliche Schwierigkeiten stellte, ihre Verwaltungshoheit gemäß der Resolution des UN-Sicherheitsrates 1244 auszuüben. Der UN-Generalsekretär setzte sich für eine Umbildung der internationalen zivilen Präsenz im Kosovo ein.¹⁶ Im Juli 2008 wies der UN-Generalsekretär die UNMIK an, mit der EU zusammenzuarbeiten und deren operative Funktion im Kosovo im Bereich der Rechtsstaatlichkeit unter dem „Dach der Vereinten Nationen“ zu verstärken.¹⁷

Durch diese Entwicklungen wurde die bereits instabile Lage weiter verschärft und die ethnischen Spannungen nahmen zu. Die Mehrheit der ethnischen Serben stand der einseitigen Unabhängigkeitserklärung ablehnend gegenüber, und in der Folgezeit kam es in den kosovo-serbischen Gebieten, insbesondere im nördlichen Kosovo, monatelang zu täglichen Demonstrationen unter dem Motto „Kosovo ist Serbien“. Die einseitige Unabhängigkeitserklärung hat auch dazu geführt, dass eine Vielzahl kosovo-serbischer Staatsbediensteter ihre Positionen in kosovarischen Institutionen gekündigt haben, insbesondere bei der kosovarischen Polizei (im Folgenden: KPS) sowie bei den Kommunalbehörden.¹⁸

Nach einem entsprechenden Ersuchen der serbischen Regierung verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 8. Oktober 2008 eine Resolution, mit der sie beim Internationalen Gerichtshof ein Gutachten zur Rechtmäßigkeit der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo beantragte.¹⁹

¹³ *Constitution of the Republic of Kosovo*, 15 June 2008, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4ae969d32.html>.

¹⁴ UN Security Council, *Report of the Secretary-General on the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo*, 12 June 2008, S/2008/354, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/485674f22.html>.

¹⁵ Weitere Informationen zu UNMIK sind unter <http://www.unmikonline.org/> abrufbar. Das internationale Zivilbüro (International Civilian Office, ICO) hat auch ein Büro im Kosovo eingerichtet, um die Umsetzung des Ahtisaari-Plans zu überwachen.

¹⁶ Siehe oben FN 14.

¹⁷ Siehe oben FN 14, Abschnitt IV, Rn. 15, aus der hervorgeht: „Die Europäische Union wird verstärkt operative Funktionen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit gemäß dem Rahmenwerk der Resolution 1244 (1999) und unter der Gesamtverantwortung der Vereinten Nationen wahrnehmen.“ [*Sofern im Folgenden auf deutsch aus englischen Originaltexten zitiert wird, so handelt es sich um die deutsche Übersetzung durch UNHCR Berlin*].

¹⁸ Bis zum 30. Juni 2009 waren jedoch 317 der 325 kosovo-serbischen Polizeibediensteten an ihren Arbeitsplatz zurückgekehrt. UN Security Council, *Report of the Secretary-General on the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo*, 30 September 2009, S/2009/497, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4acb51cdd.html>.

¹⁹ UN General Assembly, *Request for an advisory opinion of the International Court of Justice on whether the unilateral declaration of independence of Kosovo is in accordance with international law: resolution / adopted by the General Assembly*, 8 October 2008, A/RES/63/3, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/48f3527e2.html>.

Im nördlichen Kosovo, dessen Bevölkerung mehrheitlich aus Kosovo-Serben besteht, hat sich die ethnische Trennung durch den Aufbau von Parallelstrukturen weiter verfestigt.²⁰ Die Kosovo-Serben boykottierten die Wahlen, die im November 2007 von der UNMIK und den provisorischen Selbstverwaltungsorganisationen durchgeführt wurden. An den Kommunalwahlen, die am 11. Mai 2008 nach serbischem Recht durchgeführt wurden, nahmen sie hingegen teil. Der Sondergesandte des UN-Generalsekretärs erklärte die serbischen Wahlen im Kosovo für rechtswidrig. Dennoch wurden im Anschluss an diese Wahlen serbische Parallelgemeindeversammlungen und Parallelexekutivräte gebildet, die ihre Tätigkeit aufnahmen.²¹ Darüber hinaus wurde die neue Versammlung des Gemeindeverbands der Autonomen Provinz Kosovo und Metohija geschaffen.²² In einigen Gegenden leugnen die Parallelinstitutionen die Legitimität der kosovarischen Behörden, was Berichten zufolge zu Spannungen geführt hat.²³

Nachdem die serbische Regierung anfangs Einwände dagegen erhoben hatte, dass die Rechtsstaatlichkeitsmission der EU (EULEX²⁴) ohne Vorliegen einer geänderten Resolution des UN-Sicherheitsrats eingesetzt werden sollte, schlug der UN-Generalsekretär einen als „Sechspunkteplan“ bezeichneten Kompromiss vor, den die Belgrader Behörden anerkannten.²⁵ EULEX nahm Anfang Dezember 2008 die Arbeit auf. Die Institution wurde als fachliche Mission konzipiert, die gegenüber der kosovarischen Regierung Beratungs-, Monitoring- und Unterstützungsfunktionen wahrnimmt und über eingeschränkte Exekutivbefugnisse verfügt.

B. Menschenrechtssituation

Beobachter weisen darauf hin, dass die Verfahren und Mechanismen, die im Kosovo für den Schutz der Menschenrechte zur Verfügung stehen, schlimmstenfalls ineffizient und bestenfalls uneinheitlich seien.²⁶ Zwar haben sich die Behörden für die Einhaltung der

Die öffentlichen Anhörungen in dieser Sache beginnen am 1. Dezember 2009, siehe: Internationaler Gerichtshof, Pressemitteilung Nr. 2009/27, 29. Juli 2009, abrufbar unter: <http://www.icj-cij.org/docket/files/141/15349.pdf>.

²⁰ OSCE Mission in Kosovo, *Background Report: Human Rights, Ethnic Relations and Democracy in Kosovo (Summer 2007 – Summer 2008)*, 25. September 2008, S. 3, abrufbar unter http://www.osce.org/documents/mik/2008/09/32879_en.pdf.

²¹ Folgende weiterhin tätige Parallelversammlungen wurden gegründet: nördliches Mitrovicë/a, Leposaviq/Leposavic, Zubin Potok, Zvečan/Zvecan, Skenderaj/Srbica, Fushë Kosovë/Kosovo Polje, Lipjan/Lipljan, Obiliq/Obilić (in Plemetin/Plemetina), Pristina (in Graçanicë/ Gračanica), Prizren (im Zhupa-Tal), Rahovec/Orahovac, Dragash/Dragaš, Shtërpce/Štrpce, Gjilan/Gnjilane (in Šilovo/Shillovë), Kamenica/Kamenice (in Ranillug/Ranilug), Viti/Vitina, Ferizaj/Uroševac (in Babush i Serbëve/Srbski Babuš), Novobërdë/Novo Brdo (in Bostan/Bostane), Klinë/Klina, (in Dresnik/Drnsnik), Istog/Istok und Pejë/Peć.

²² Siehe oben FN 20, S. 9-10.

²³ In der Stadt Shtërpce/Štrpce besetzten die Parallelinstitutionen am 1. September 2008 im Rathaus das Grundbuchamt. Im Oktober besetzten die Parallelstrukturen acht Büros des Rathauses.

²⁴ EULEX soll die Rechtsstaatlichkeit, Sicherheit und öffentliche Ordnung fördern und beobachten. Siehe: <http://www.eulex-kosovo.eu/>.

Alle Internetseiten, auf die in diesem Dokument verwiesen wird, wurden am 30. Oktober 2009 abgerufen, sofern nicht anders angezeigt.

²⁵ Siehe oben FN 14, Anhang I.

²⁶ Minority Rights Group International, *Filling the Vacuum: Ensuring Protection and Legal Remedies for Minorities in Kosovo*, 26. Mai 2009, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4a1ce86f2.html>.

Menschenrechte eingesetzt, dennoch treten weiterhin erhebliche Probleme auf.²⁷ Auch nach der Unabhängigkeit bleibt die Einhaltung der Rechte von Minderheiten im Kosovo die größte Herausforderung im Bereich der Menschenrechte.²⁸ Von Einschränkungen hinsichtlich der Freizügigkeit und dem Ausschluss vom politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben sind Bosniaken, Kroaten, Gorani, Roma, Aschkali, Ägypter und Türken sowie Kosovo-Serben und Kosovo-Albaner betroffen, wenn sie in der betreffenden Gegend keine Mehrheit bilden.²⁹ Die Europäische Kommission hat darauf hingewiesen, dass nicht genügend Kapazitäten vorhanden sind, um die Menschenrechtsstandards im Kosovo zugunsten aller Einwohner, einschließlich ethnischer Minderheiten, uneingeschränkt durchzusetzen und zu vereinheitlichen.³⁰

²⁷ Laut Angaben des US-Außenministeriums ereigneten sich die schwerwiegendsten Verstöße in den folgenden Bereichen:

Todes- und Verletzungsfälle durch nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel oder Landminen; Korruption und Einflussnahme der Regierung auf die Sicherheitskräfte und die Gerichte; übermäßig lange Untersuchungshaftzeiten und Fehlen ordentlicher Gerichtsverfahren; politisch und ethnisch motivierte Gewalthandlungen; gesellschaftliche Ausgrenzung von Serben und der serbisch-orthodoxen Kirche; fehlende Fortschritte bei der Rückkehr von Binnenvertriebenen; Korruption der Regierung; Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen; Menschenhandel insbesondere zwecks sexueller Ausbeutung von Mädchen und Frauen; gesellschaftliche Gewalt, Misshandlung und Diskriminierung gegenüber Minderheitengemeinschaften; gesellschaftliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen; Misshandlung und Diskriminierung von Homosexuellen; Kinderarbeit im informellen Sektor.

Siehe: United States Department of State, *2008 Country Reports on Human Rights Practices - Kosovo*, 25. Februar 2009,

abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/49a8f17bac.html>.

Siehe auch British Home Office, *Country of Origin Key Document: Kosovo*, 6. August 2008, abrufbar unter: http://www.homeoffice.gov.uk/rds/country_reports.html.

²⁸ Siehe Human Rights Watch, *A Human Rights Agenda for New Kosovo*, Nr. 1, Februar 2008, abrufbar unter: <http://www.hrw.org/en/reports/2008/02/14/human-rights-agenda-new-kosovo>; Amnesty International, *Kosovo: Amnesty International Calls for the Government to Respect and Ensure the Right to Freedom of Expression*, 12. Juni 2009,

abrufbar unter: <http://www.amnesty.org/en/library/asset/EUR70/008/2009/en/17bfd28-28ea36-4910-9451-b1f270aa46c2/eur700082009eng.html>;

Amnesty International, *Report 2009 – Serbia*, 28. Mai 2009,

abrufbar unter: <http://report2009.amnesty.org/en/regions/europe-central-asia/serbia>; Freedom House, *Freedom in the World 2009 - Kosovo*, 16. Juli 2009,

abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4a6452a8c.html>; Ombudsperson Institution in Kosovo, *Eighth Annual Report 2007-2008*, 21. Juli 2008,

abrufbar unter: <http://www.ombudspersonkosovo.org/?cid=2,74>.

²⁹ Siehe oben FN 26.

³⁰ Die Europäische Kommission hat festgestellt:

Im Bereich der Förderung und Durchsetzung der Menschenrechte hat die Regierung im Dezember 2008 die Strategie und den Aktionsplan für Menschenrechte für den Zeitraum 2009-2011 verabschiedet. Allerdings wurden die Mechanismen, die die Umsetzung gewährleisten sollen, noch nicht eingeführt. Einige kommunale Menschenrechtseinrichtungen haben ihre Arbeit noch nicht aufgenommen. Dies gilt insbesondere für Gemeinden, in denen mehrheitlich Kosovo-Serben leben, da sie einer Zusammenarbeit mit den zentralen Behörden ablehnend gegenüberstehen. Im Hinblick auf die serbischen Parallelstrukturen hat der Ombudsmann nur eingeschränkte Aufsichtsbefugnisse. Die Menschenrechtseinrichtungen, die auf der zentralen Ebene (z. B. Ministerium für Justiz, Ministerium für öffentliche Verwaltung) angesiedelt und für die Umsetzung der Empfehlungen des Ombudsmann zuständig sind, sind noch nicht voll funktionsfähig. Insgesamt betrachtet sind in diesem Bereich einige Fortschritte erzielt worden, insbesondere durch die Verabschiedung der Strategie und des Aktionsplans für Menschenrechte. Allerdings muss der institutionelle Rahmen für die Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen im Kosovo erheblich ausgebaut werden.

Der Ombudsmann im Kosovo hat festgestellt:

„Zwar werden Menschenrechtsverletzungen thematisiert und in den Medien diskutiert, doch sind die vorhandenen Mechanismen noch nicht in der Lage, sie tatsächlich zu verhindern oder gegen sie vorzugehen. Gleichzeitig hat die Mehrheit der Bevölkerung nur lückenhafte Kenntnisse der eigenen Rechte und häufig wehren sich die Betroffenen noch nicht einmal, da sie sich an die Situation gewöhnt haben, bzw. überzeugt sind, dass ihnen ohnehin nicht geholfen werden kann. Unter diesen Umständen hängt der tatsächliche Schutz der Menschenrechte stärker, als dies normalerweise der Fall sein sollte, vom individuellen Schicksal und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab.“³¹

C. Situation der Minderheitengemeinschaften³²

Die weitaus größte Bevölkerungsgruppe des Kosovo gehört zur Gruppe der Kosovo-Albaner.³³ Die größten Minderheitengemeinschaften sind Kosovo-Serben, Roma, Bosniaken, Türken, Gorani, Aschkali, Ägypter und Kroaten. Dieses Dokument verwendet den Begriff „Minderheitengemeinschaften“ in Bezug auf Kosovo-Serben, die südlich des Flusses Ibar leben, Kosovo-Albaner, die nördlich des Flusses Ibar leben, und Roma, Bosniaken, Türken, Gorani, Aschkali, Ägypter und Kroaten im gesamten Kosovo.

Seit den Ausschreitungen im März 2004, die sich gegen Kosovo-Serben, Roma und Aschkali richteten, ist von keinen weiteren dermaßen schwerwiegenden Gewalttaten gegen Minderheiten berichtet worden.³⁴ Dennoch hat sich die Situation von Minderheiten seit der Veröffentlichung der UNHCR-Position im Juni 2006 insgesamt nicht wesentlich verbessert. Der Ombudsmann im Kosovo berichtet:

„Es ist offensichtlich, dass sich die Lage der Minderheitengemeinschaften des Kosovo seit dem letzten Berichtszeitraum [2006-2007] größtenteils nicht wesentlich verbessert hat. Auch deutet nichts darauf hin, dass es in der nahen Zukunft zu einer Verbesserung der Situation kommen wird.“³⁵

European Union: European Commission, *Commission Staff Working Document: Kosovo Under UNSCR 1244/99 2009 Progress Report*, 14 October 2009, SEC(2009) 1340, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4adc2a002.html>.

³¹ Ombudsperson Institution in Kosovo, siehe oben FN 28.

³² Ein Bericht zur Lage in den einzelnen Regionen des Kosovo hinsichtlich Sicherheit, Beschäftigung, Sprachengebrauch, Anti-Diskriminierung und Rückkehr von Vertriebenen im Zeitraum 2007-2008 findet sich in Humanitarian Law Centre, *Ethnic Communities in Kosovo in 2007 and 2008*, abrufbar unter: http://www.hlc-rdc.org/uploads/editor/file/etnicke_zajednice_2007-2008.pdf.

³³ United Kingdom: Home Office, *Country of Origin Information Key Documents: Kosovo*, 27 October 2009, *Country of Origin Information Key Documents: Kosovo*, 27. Oktober 2009, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4ae801732.html>.

³⁴ Die Ausschreitungen ereigneten sich zwischen dem 17. und dem 18. März 2004 und forderten 20 Todesopfer. Über 500 Häuser und 42 serbisch-orthodoxe Kirchen und Klöster wurden zerstört und 3.800 Serben wurden vertrieben. An den Ausschreitungen waren schätzungsweise 50.000 Personen beteiligt. Human Rights Watch, *Failure to Protect: Anti-Minority Violence in Kosovo, March 2004*, 26. Juli 2004, D1606, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/412eec8b4.html>.

³⁵ Siehe oben FN 31, S. 46.

In seinem Bericht an den UN-Sicherheitsrat vom 30. September 2009 über die UNMIK im Kosovo stellte der UN-Generalsekretär fest:

„Während des Berichtszeitraums [1. Juni bis 15. September 2009] herrschte Besorgnis über die wachsende Zahl sicherheitsrelevanter Ereignisse in Bezug auf Minderheitengemeinschaften, die angemessene Folgeaktivitäten und Maßnahmen der kosovarischen Behörden erforderlich machen.“³⁶

Die Lage der Kosovo-Roma ist weiterhin problematisch. Der Sachverständigenausschuss des Europarats zu Roma und Fahrenden, weist auf die instabile Sicherheitslage hin und fordert eine sorgfältige Prüfung der Asylbegehren von Roma.³⁷ Im September 2009 wurden Berichten zufolge mehrere Kosovo-Roma durch Kosovo-Albaner angegriffen und verletzt.³⁸

1. Sicherheitslage

Da ein großer Teil der Bevölkerung in ethnisch homogenen und voneinander getrennten Gemeinschaften lebt, sind zielgerichtete ethnisch motivierte Gewalthandlungen seit den letzten größeren Ausschreitungen im März 2004 zurückgegangen. Es kommt jedoch weiterhin zu ethnisch-motivierten sicherheitsrelevanten Zwischenfällen und Bedrohungen, die Belästigungen beinhalten: Übergriffe auf religiöse und kulturelle (hauptsächlich serbisch-orthodoxe) Einrichtungen, Vandalismus, Einbrüche, Diebstähle, Plünderungen, rechtswidrige Besetzungen fremder Grundstücke und tätliche Angriffe.³⁹

Die Entwicklungen, die auf die einseitige Unabhängigkeitserklärung folgten, haben die ohnehin schwierigen Beziehungen zwischen Kosovo-Albanern und Kosovo-Serben weiter verkompliziert.⁴⁰ UNHCR beobachtet, dass die Mehrzahl ethnisch motivierter Ereignisse die kosovo-serbische Gemeinschaft betrifft, insbesondere in gemischten

³⁶ Siehe oben FN 18.

³⁷ Council of Europe, *Committee of Experts on Roma and Travellers, Updated Opinion of MG-S-ROM on the Return of Roma to Kosovo and South Eastern Europe*, MG-S-ROM (2009)3, 6. Mai 2009, abrufbar unter: <http://www.coe.int/T/DG3/Romatravellers/documentation/mgsrom/Abridged%20Report%2027th%20Meeting.pdf>.

³⁸ Bei einem Übergriff in der Nähe von Gnjilane wurden mindestens 4 Kosovo-Roma verletzt und über 20 Familien meldeten den kommunalen Behörden von Uroševac, dass sie mehrfach physisch und verbal bedroht worden seien. „Anhand dieser Ereignisse wird deutlich, dass Roma im Kosovo weiterhin schutzbedürftig sind“, wird in einem Bericht festgestellt. Der Bericht vom 7. September 2009 kommt zu dem Ergebnis, dass „die kosovarischen und internationalen Behörden in den letzten 10 Jahren regelmäßig nicht in der Lage waren, Minderheitengemeinschaften vor Gewalt und Einschüchterungen zu schützen“; Human Rights Watch, *Kosovo: Investigate Attacks on Roma*, 7. September 2009, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4aae3ed81a.html>; Amnesty International, *Kosovo: Investigate Attacks on Roma*, 7. September 2009, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4ac06ef9c.html>.

³⁹ Siehe oben FN 27 und siehe auch Human Rights Watch, *Kosovo: Build New State on Rule of Law*, 15. Februar 2008, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47b96a061a.html>.

⁴⁰ Balkan Insight, *Up to 20 Injured in Kosovo Serb Clashes*, 11. Mai 2009, abrufbar unter: <http://www.balkaninsight.com/en/main/news/18775/>.

Am 2. Januar 2009 wurden in Mitrovicë/a bei zwei Explosionen im kosovo-serbischen Stadtteil Autos zerstört, was Vergeltungsmaßnahmen der Kosovo-Serben gegenüber kosovo-albanischem Eigentum nach sich zog, siehe: Reuters, *Violence erupts again in divided Kosovo town*, 2. Januar 2009, abrufbar unter: <http://www.reuters.com/article/latestCrisis/idUSL3442607>.

Gegenden.⁴¹ Kosovo-Serben, Kosovo-Roma und im Norden lebende Kosovo-Albaner bleiben tendenziell in ihren Enklaven.⁴²

Auch nach der einseitigen Unabhängigkeitserklärung bleiben Gewaltausbrüche und Misshandlungen gegenüber Angehörigen von Minderheitengemeinschaften und ihrem Eigentum ein schwerwiegendes Problem.⁴³ Berichten zufolge kann die KPS viele mutmaßlich ethnisch motivierte Ereignisse nicht aufklären, und es wird davon ausgegangen, dass viele Ereignisse nicht gemeldet werden.⁴⁴ Abgesehen von sporadischen Schießereien und Mordfällen sind Angehörige von Minderheitengemeinschaften weiterhin Opfer ethnisch motivierter Ereignisse wie beispielsweise tätliche und verbale Angriffe oder Bedrohungen, Brandstiftungen, Steinwürfe, Einschüchterungen, Belästigungen und Plünderungen. Viele Beobachter sind der Auffassung, dass die Behörden bei ethnisch motivierten Misshandlungen und Gewalttaten nicht in der Lage oder nicht willens sind, für eine Einhaltung der Gesetze zu sorgen.⁴⁵ In ethnisch gemischten Gebieten gehören die Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden ganz überwiegend der mehrheitlich vertretenen Ethnie an, was den Eindruck verstärkt, dass Straftaten gegenüber Minderheitengemeinschaften straflos bleiben und auf

⁴¹ In der Stadt Mitrovica kam es am 3. September 2009 zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen ethnischen Serben und Albanern. Es gab Berichten zufolge keine Verletzten. Siehe Balkan Insight, *Violent Clash in Mitrovica*, 4. September 2009, abrufbar unter <http://www.balkaninsight.com/en/main/news/21999/>.

⁴² Der Human Rights Report, den das US-Außenministerium im Jahr 2008 zur Lage der Menschenrechte im Kosovo herausgab, weist darauf hin, dass „die gesellschaftliche Gewalt zwar marginal zurückgegangen ist, zwischen den ethnischen Gemeinschaften jedoch weiterhin große Spannungen bestehen, insbesondere seit der Unabhängigkeitserklärung am 17. Februar“. Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ECOSOC) wies im November 2008 darauf hin, dass „die Bevölkerung des Kosovo ethnisch tief gespalten ist, was sich an den wiederkehrenden inter-ethnischen Gewaltausbrüchen und dem Klima der Intoleranz, das zwischen den ethnischen Gemeinschaften des Kosovo herrscht, ablesen lässt“. Siehe oben FN 27. Siehe auch: United Nations Economic and Social Council (ECOSOC), *Consideration of reports submitted by States parties under articles 16 and 17 of the Covenant [on Economic, Social and Cultural Rights]: concluding observations of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights : document submitted by the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo (UNMIK)*, E/C.12/UNK/CO/1, 1. Dezember 2008, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/493f94890.html>.

⁴³ Siehe oben FN 27, wonach die gesellschaftliche Gewalt angestiegen ist. Dagegen berichtet das US-Außenministerium in seinem *2009 Report on International Religious Freedom- Kosovo*, 26. Oktober 2009, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4ae8612d91.html>, dass die gesellschaftliche Gewalt nur marginal zurückgegangen sei.

⁴⁴ In seinem *2008 Human Rights Report on Kosovo* berichtet das US-Außenministerium:

Bei einem Überfall in der mehrheitlich serbischen Stadt Shterpce/Strpce, der ausschließlich von KPS-Mitgliedern albanischer Abstammung verübt wurde, wurden mehrere kosovo-serbische Verdächtige verletzt und es wurde glaubhaft dargelegt, dass in unangemessener Weise Gewalt ausgeübt wurde und das Verhalten unangebracht war. Daraufhin leitete die KPS gegen 11 Polizeibedienstete Ermittlungsverfahren ein. Fünf Polizisten erhielten auf dem Disziplinarweg förmliche Schreiben der KPS, die Vorwürfe gegen die übrigen sechs Polizisten wurden von der KPS aufgehoben. Nach diesem Vorfall setzte die KPS eine neue Vorschrift durch, nach der bei polizeilichen Maßnahmen, die sich gegen eine ethnische Gruppe richten, mindestens einer der KPS-Bediensteten, die an der Planung der Maßnahme beteiligt sind, der betroffenen ethnischen Gruppe entstammen muss. Außerdem schreiben neue Richtlinien vor, dass jederzeit ein Bediensteter anwesend sein muss, der die Sprache der Verdächtigen spricht und für sie übersetzt.

Siehe oben FN 27. Der Zwischenfall wurde durch Vor-Ort-Beobachtungen von UNHCR bestätigt.

⁴⁵ Siehe OSCE, Department of Human Rights and Rule of Law, *Kosovo Review of the Criminal Justice System 1999-2005, Reforms and Residual Concerns*, März 2006, S. 68, abrufbar unter: http://www.osce.org/documents/mik/2006/03/18579_en.pdf.

Gleichgültigkeit stoßen.⁴⁶ Berichten zufolge schrecken Kosovo-Serben davor zurück, kosovo-albanischen KPS-Bediensteten Vorfälle zu melden. Auch Kosovo-Roma melden Straftaten nicht der örtlichen Polizeibehörde, entweder aus mangelndem Vertrauen in die Strafverfolgung oder aus Angst vor Vergeltungsmaßnahmen der Straftäter.⁴⁷ Neben unzureichendem gerichtlichen Schutz für Kosovo-Roma tritt der Umstand, dass die Betroffenen sich nur ungern an das Gerichtssystem wenden, um Gerechtigkeit und Abhilfe im Hinblick auf die ihnen gegenüber verübten Straftaten zu fordern.⁴⁸ Die KPS hat große Schwierigkeiten, das Vertrauen dieser Gemeinschaften zu gewinnen. Hinzu tritt das Problem, dass kein Vertrauen in die Gerichte vorhanden ist.⁴⁹ Aus diesem Grund werden viele Vorfälle nicht gemeldet, was dazu führt, dass die Risiken, denen Minderheiten ausgesetzt sind, unterbewertet werden.

Umgekehrt gilt das zu den Kosovo-Serben im Süden Gesagte ebenso für Kosovo-Albaner, die im Norden leben, wo sich die KPS mehrheitlich aus kosovo-serbischen Bediensteten zusammensetzt und die Gerichte nur eingeschränkt funktionsfähig sind.⁵⁰

2. Freizügigkeit

Freizügigkeit ist für Kosovo-Serben, Kosovo-Roma und im Norden lebende Kosovo-Albaner weiterhin problematisch. Obwohl sich die KPS und die Kosovo-Truppe der NATO (KFOR) bemühen, die Sicherheitsmaßnahmen in Minderheitengebieten bzw. Enklaven zu verstärken, verlassen die Angehörigen der Minderheitengemeinschaften ihre Enklaven auf Grund von Sicherheitsbedenken offensichtlich nur sehr selten.⁵¹ Bei Fahrten in Regionen, in denen sie eine Minderheit darstellen, sind Kosovo-Serben und andere Minderheitengemeinschaften mit Drohungen und Gewalt konfrontiert worden. Dies bezog sich auch auf das Recht der Kosovo-Serben und der anderen Minderheiten-

⁴⁶ Beispielsweise gehören in Pejë/Peć 114 der 952 KPS-Bediensteten einer Minderheit an, u. a. 15 Roma/Aschkali/Ägypter und 7 Serben, und in Prizren entspricht der Anteil der Serben in den kommunalen Strafverfolgungsbehörden immer noch nicht dem Anteil, den die serbische Minderheit in der Bevölkerung einnimmt. Die Region Prizren besteht aus sechs Gemeinden und die regionale KPS-Hauptverwaltung befindet sich in der Stadt Prizren. Von den 854 KPS-Bediensteten der Region sind 2 Bedienstete serbischer Abstammung. Darüber hinaus sind keine weiteren Minderheiten vertreten.

⁴⁷ Beispielsweise kam es im Wohngebiet Abdullah Presheva in Gjilan/Gjilane 2009 wiederholt zu Angriffen gegenüber Kosovo-Roma, die vermutlich von Kosovo-Albanern verübt wurden. Laut Angaben des Stellvertretenden Bürgermeisters von Gnjilane wurden die meisten Vorfälle nicht gemeldet; siehe OSCE, *OSCE Field Report*, 7. August 2009. Siehe Amnesty International, *Kosovo: Investigate Attacks on Roma*, 7. September 2009, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4ac06ef9c.html>.

⁴⁸ Siehe oben FN 39; Amnesty International, FN 47.

⁴⁹ Siehe oben FN 31, S. 46; OSCE, *Four Years Later: Follow up of March 2004 Riots Cases before the Kosovo Criminal Justice System*, Juli 2008, abrufbar unter: http://www.osce.org/documents/mik/2008/07/32022_en.pdf;

OSCE, *Different Communities before the Kosovo Justice System: A preliminary statistical overview of punishments and trial outcomes in district, municipal, and minor offences courts*, Dezember 2008, abrufbar unter: http://www.osce.org/documents/mik/2008/12/35302_en.pdf.

⁵⁰ Im Hinblick auf albanische Minderheiten wurden sicherheitsrelevante Ereignisse z. B. in der Nähe der Hauptbrücke in Mitrovicë/a im Zusammenhang mit Identitätskontrollen berichtet, die von serbischen Brückenwachen durchgeführt werden und häufig mit Einschüchterungen und tätlichen Angriffen verbunden sind.

⁵¹ Eine Studie, die UNDP in den Gemeinden im Kosovo durchführte, kam zu dem Ergebnis, dass der Sicherheitsaspekt weiterhin die größte Sorge der kosovo-serbischen Gemeinschaft sei. UNDP Kosovo, UNDP, *Early warning report*, Nr. 23, Dezember 2008, S. 4-6, abrufbar unter: http://www.kosovo.undp.org/repository/docs/Fast_Facts_23_EnglishFINAL.pdf.

gemeinschaften, ihre religiösen Rechte frei auszuüben und Zugang zu Bildung zu erhalten.⁵²

Die Europäische Kommission berichtet: „Im Bereich der Freizügigkeit von Personen sind eingeschränkte Fortschritte festzustellen. Die Anpassung an europäische Standards befindet sich in einem sehr frühen Stadium. Die Freizügigkeit von Personen im gesamten Kosovo ist nicht vollständig gewährleistet.“⁵³

Auch Kosovo-Albaner, die im Norden in mehrheitlich kosovo-serbischen Gebieten leben, wurden Opfer von Übergriffen. Die Mehrzahl der im Norden lebenden Kosovo-Albaner entfernt sich nur unter polizeilichem Schutz von ihrem Aufenthaltsort.

In manchen Orten werden immer noch öffentliche Transportdienste „auf humanitärer Basis“ für Minderheiten durchgeführt.⁵⁴ Das anhaltende Angebot dieser Bustransporte ist ein deutliches Indiz dafür, dass die Freizügigkeit isolierter Kosovo-Serben, Kosovo-Roma und im Norden lebender Kosovo-Albaner weiterhin eingeschränkt ist. Selbst Fahrten zwischen Nord- und Süd-Mitrovicë/a haben sich als schwierig erwiesen.⁵⁵

3. Zugang zu Sozialdiensten und Beschäftigung

Trotz der Verabschiedung detaillierter Durchführungsinstrumente⁵⁶ sind die Erwartungen, die an die Anwendung und Durchsetzung des Anti-Diskriminierungs-

⁵² Der Bericht des US-Außenministeriums aus dem Jahr 2008 zur Lage der Menschenrechte im Kosovo wies darauf hin, dass „die kosovo-serbische Gemeinschaft und ihr Recht auf freie Religionsausübung weiterhin durch die unsichere Lage beeinträchtigt ist. Einige Kosovo-Serben gaben an, dass es ihnen nicht möglich sei, zwecks Ausübung ihres Glaubens ungehindert zu reisen“; siehe oben FN 27.

⁵³ Siehe oben FN 30, S. 28.

⁵⁴ Siehe OSCE Mission in Kosovo, *Humanitarian Minority Bus Transportation in Kosovo after Transfer to Kosovo Institutions, Monitoring Findings*, Juni 2008, abrufbar unter: http://www.osce.org/documents/mik/2008/07/32250_en.pdf.

Das Ministerium für Transport und Kommunikation hat die Verantwortung für die Organisation dieser Transportdienste übernommen und mehreren Dienstleistern Strecken übertragen. Das Ministerium hat den humanitären Bustransport in 14 Teile aufgeteilt, die 25 Strecken (einschließlich 7 neue Strecken) beinhalten. Es wurden Verträge mit 8 Dienstleistern geschlossen, die ihre Arbeit am 16. August 2008 auf den zugeteilten Strecken aufnahmen. Siehe UN Security Council, *Report of the Secretary-General on the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo*, 24 November 2008, S/2008/692, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/492e79152.html>.

⁵⁵ Die zurückgekehrten Kosovo-Roma, Aschkali und Ägypter in Roma Mahalla im Süden von Mitrovicë/a legen in ihrem Reiseverhalten immer noch Vorsicht an den Tag und reisen grundsätzlich über „Alternativstrecken“. Der Schultransport von Kindern zurückgekehrter Roma, Aschkali und Ägypter, die früher für den Schulbesuch nach Nord-Mitrovicë/a pendelten, ist seit dem 17. Februar 2008 praktisch stillgelegt, da der Dienstleister auf Grund potenzieller Sicherheitsgefahren den Dienst nicht weiter anbieten möchte.

⁵⁶ Gemäß dem Anti-Diskriminierungsgesetz vom 19. September 2004 müssen alle Personen, die im Kosovo leben, einschließlich Minderheiten, gleichen und nicht diskriminierenden Zugang zu den Grundversorgungsdiensten der kosovarischen Verwaltung erhalten. Das Gesetz verbietet ausdrücklich Diskriminierungen auf Grund von äußeren Merkmalen, Geschlecht, ethnischer Herkunft, Behinderung oder Sprache; trotzdem kam es weiterhin zu Gewalttaten und Diskriminierungen gegenüber Frauen, Personen mit Behinderungen und ethnischen Minderheiten. Siehe oben FN 27. United States Department of State, *2008 Country Reports on Human Rights Practices - Kosovo*, 25. Februar 2009, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/49a8f17bac.html>.

Das Gesetz zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Gemeinschaften und ihren Angehörigen in der Republik Kosovo wurde am 13. März 2008 von der Versammlung verabschiedet und am 15. Juni 2008 verkündet. Zwar hat das Ministerium für Volksgruppen und Rückkehrmaßnahmen mit der Ausarbeitung einer umfangreichen Strategie begonnen, die Arbeiten sind jedoch noch nicht

gesetzes geknüpft waren, nicht erfüllt worden, und ethnische Diskriminierung ist weiterhin ein Problem, das von den Angehörigen der Minderheitengemeinschaften in Bereichen wie Beschäftigung, Gesundheitswesen, Bildung, Recht auf Eigentum und Zugang zu Polizei und Gerichten beklagt wird.

Auf Grund der unzureichenden Umsetzung des *Gesetzes über den Gebrauch der Sprachen*⁵⁷, das von der kosovarischen Versammlung verabschiedet wurde, ist es für Minderheitengemeinschaften schwierig, Leistungen in ihrer eigenen Sprache zu erhalten. In einem Bericht aus dem Jahr 2008 forderte die OSZE die Gemeinden auf, sich stärker für die Anwendung des Gesetzes einzusetzen, und sie stellte fest, dass knappe personelle und finanzielle Ressourcen dazu geführt hätten, dass die Ausübung der Rechte von Minderheitensprachen behindert worden sei.⁵⁸ Die Institutionen im Kosovo haben noch nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, mit denen sich Verstöße gegen das Gesetz über den Gebrauch der Sprachen und das Antidiskriminierungsgesetz verhindern lassen.⁵⁹

Berichten zufolge gibt es einen Mangel an Übernahme von Verantwortung bei den zentralen und lokalen Behörden, was die Ungleichbehandlung schutzbedürftiger Gruppen und benachteiligter Personen im Hinblick auf den Zugang zu Sozialdiensten und Beschäftigung verstärkt hat.⁶⁰ Insbesondere Kosovo-Roma sind weiterhin tief greifender gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Diskriminierung ausgesetzt.⁶¹

Das Sozialsystem gewährt keinen ausreichenden einheitlichen Schutz. Das System ist ineffizient und finanziellen Belastungen ausgesetzt, und das Ministerium für Arbeit und Soziales kann für die Überwachung der Bereitstellung von Leistungen nur eingeschränkte Kapazitäten zur Verfügung stellen. Es gibt im Kosovo keine angemessen geschulten professionellen Sozialfachkräfte.⁶² Die Sozialleistungen „reichen nicht aus, um den Empfängern einen angemessenen Lebensstandard zu garantieren“.⁶³

Minderheiten sind überproportional vom Mangel an Beschäftigungsmöglichkeiten betroffen. Abgesehen von ihrer Beschäftigung in den Parallelinstitutionen ist es für Kosovo-Serben und Roma besonders schwer, Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten oder sich auf andere Weise am Wirtschaftsleben im Kosovo zu beteiligen, und die Arbeitslosigkeit ist bei ihnen deutlich höher.⁶⁴

abgeschlossen. Der Jahresplan, den das Gesetz vorsieht, muss noch vom Beratungsgremium der Gemeinschaft erstellt werden. *Law No. 03/L-047 on the Protection and Promotion of the Rights of Communities and Their Members in Kosovo*, No. 03/L-047, 13 March 2008, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4ae96cdc2.html>.

⁵⁷ *Law No. 02/L-37 on the Use of Languages*, No. 02/L-37, 26 July 2006, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4ae96d832.html>.

⁵⁸ OSCE Mission in Kosovo, *Implementation of the Law on the Use of Languages by Kosovo Municipalities*, Juni 2008, abrufbar unter: http://www.osce.org/documents/mik/2008/07/32145_en.pdf.

⁵⁹ Humanitarian Law Centre, *Ethnic Communities in Kosovo in 2007 and 2008*, April 2009, abrufbar unter: http://www.hlc-rdc.org/uploads/editor/file/etnicke_zajednice_2007-2008.pdf.

⁶⁰ Siehe oben FN 31, S. 66.

⁶¹ Siehe oben FN 39.

⁶² Country of Return Information [CRI] Project, *Country Sheet - Kosovo*, Januar 2009, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/49afa13a1c.html>.

⁶³ Siehe oben FN 42.

⁶⁴ Die Europäische Kommission weist darauf hin, dass „die schlechte Verfügbarkeit und Verlässlichkeit der Arbeitsmarktdaten eine Analyse der Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt weiterhin behindert hat. Die offizielle Arbeitslosenrate ist in der ersten Hälfte des Jahres 2009 noch immer sehr hoch und wird auf 40% geschätzt, was dem Wert von 2008 entspricht. Über 90% der gemeldeten Personen

Seit der einseitigen Unabhängigkeitserklärung hat sich die ethnische Trennung der Kosovo-Serben und Kosovo-Roma von der mehrheitlich kosovo-albanischen Bevölkerung durch das Erstarren der Parallelinstitutionen fortgesetzt.⁶⁵ Für soziale und administrative Dienstleistungen wenden sich die in der Minderheit befindlichen Kosovo-Serben und Kosovo-Roma vorrangig an die Parallelinstitutionen.

Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass „Integration und Schutz gesellschaftlich gefährdeter Gruppen, insbesondere für ausgesetzte Kinder, Rückkehrer und Personen mit Behinderungen, verbessert werden müssen“.⁶⁶

4. Personenstandsdokumente

Viele im Kosovo lebende Kosovo-Roma sind nicht registriert und/oder können ihren Personenstand nicht dokumentieren. Dadurch, dass Hausgeburten ebenfalls nicht gemeldet werden, wird dieses Problem verstärkt. Ohne die erforderlichen Dokumente können Kosovo-Roma und andere in einer vergleichbaren Lage befindliche Minderheiten die Voraussetzungen für eine Registrierung nicht erfüllen. Die amtliche Registrierung ist jedoch Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Bürgerrechten und Sozialleistungen, wie beispielsweise Bildung, Gesundheitsversorgung, Beschäftigung, Eigentum und Fürsorgeunterstützung. Diese Situation kann zu Staatenlosigkeit und Ausschluss aus dem politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben führen. Zwar lässt sich nur schwer schätzen, wie viele Menschen von diesem Problem betroffen sind,⁶⁷ doch deuten UNHCR-Schätzungen und andere Studien⁶⁸ darauf hin, dass die grundlegenden Menschenrechte und der Zugang zu Sozialleistungen bei einem hohen Prozentsatz der Kosovo-Roma erheblich eingeschränkt sind.

Hinsichtlich der Registrierung liegt das Problem der Minderheiten darin, die Dokumentationsanforderungen der Behörden zu erfüllen.⁶⁹ Der Nachweis der er-

fallen in die Kategorie der Langzeitarbeitslosen.“ [*Deutsche Übersetzung des Originaltextes*]. European Union:

European Commission, *Commission Staff Working Document: Kosovo Under UNSCR 1244/99 2009 Progress Report*, 14. Oktober 2009, SEC(2009) 1340, S. 22, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4adc2a002.html>.

Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat mit Besorgnis darauf hingewiesen, dass „ca. 45% der Kosovaren in Armut leben, d. h. über weniger als 1,42 Euro pro Tag verfügen, und ca. 15% in extremer Armut leben, d. h. weniger als 0,93 Euro pro Tag zur Verfügung haben“. Siehe oben FN 42.

⁶⁵ Siehe oben FN 20, S. 12.

⁶⁶ "Die freiwillige Rückkehr verläuft noch immer äußerst schleppend. Als Hauptursachen werden die folgenden Gründe angeführt: Arbeitsplatzmangel, wenig Vertrauen in die Durchsetzung von Eigentumsrechten und das anhaltende Gefühl der bedrohten Sicherheit. Die geplante Rückkehr von Kosovo-Albanern nach Nord-Mitrovicë/Mitrovica hat zu Ausschreitungen zwischen Kosovo-Serben, Polizei, der NATO-Einheit KFOR und EULEX geführt.“ Siehe oben FN 30, S. 19.

⁶⁷ Im Kosovo wurde die letzte umfassende Volkszählung 1991 durchgeführt und ihre Gültigkeit wurde vom Statistischen Amt des Kosovo in Frage gestellt.

⁶⁸ UNICEF, *Every child counts – Birth registration in Kosovo*, abrufbar unter: http://www.unicef.org/ceecis/UNICEF_Birth_Registration_2009_English.pdf.

⁶⁹ Artikel 28 des Gesetzes über die Staatsbürgerschaft setzt eine Meldung bei den Behörden voraus. Grundlage von Artikel 29 des Gesetzes ist die Registrierung des Personenstands. Nach diesem Gesetz ist einigen Einwohnern des Kosovo, die nicht gemeldet sind und denen eine Meldung nicht möglich ist, die Staatsbürgerschaft verwehrt. Besonders gefährdet sind Personen, die nomadischen, marginalisierten und/oder häufig vertriebenen Gemeinschaften angehören, wie Roma, Aschkali und Ägypter. Die Anforderungen des Gesetzes über die Staatsbürgerschaft erweisen sich für diese Personen als unüberwindbare Hürden, da die Betroffenen oft nicht in der Lage sind, die Dokumente zu erbringen, die für die Meldung oder die Personenstandsregistrierung erforderlich sind.

forderlichen Dokumente ist für viele Antragsteller eine Herausforderung. Zahlreiche Kosovo-Roma haben entweder nie Personenstandsdokumente besessen oder diese verloren. Teilweise sind die Dokumente auch vernichtet worden. Außerdem sind viele amtliche Aufzeichnungen im Kosovo nicht verfügbar, da die Meldebücher nach Serbien verbracht bzw. im Zuge des Konflikts im Jahre 1999 beschädigt und/oder vernichtet wurden.

5. Bildung

Amtliche Lehrpläne in serbischer Sprache und in Romani müssen für den Kosovo noch entwickelt werden. Im Allgemeinen erfolgt der Zugang zur Bildung für Kosovo-Serben und Kosovo-Roma noch immer über das parallele System in gesonderten Schulen, in denen serbische Lehrpläne und Lehrbücher benutzt werden. In einigen serbischen Parallelschulen des Kosovo wurden Klassen gebildet, in denen Romani gesprochen wird.⁷⁰ Die fehlenden Bildungsangebote in serbischer Sprache und in Romani sind zusammen mit dem Problem der Armut und der fehlenden Freizügigkeit dafür verantwortlich, dass ein hoher Prozentsatz dieser Gemeinschaften vorzeitig die Schule abbricht.⁷¹

6. Zugang zum Gerichtswesen

Die Europäische Kommission hat festgestellt:

„In Gegenden, in denen Minderheitengemeinschaften leben, und insbesondere im Norden des Kosovo ist der Zugang zum Gerichtswesen nicht gewährleistet. Da im Norden kein funktionsfähiges Gerichtswesen existiert, ist der Zugang zu den Gerichten für alle Gemeinschaften erheblich erschwert. In der Rechtsberatungsstelle des Distrikts in Süd-Mitrovicë/Mitrovica gibt es keinen Vertreter der Kosovo-Serben.“⁷²

Unter den derzeitigen Umständen ist der Zugang zum Gerichtssystem für Kosovo-Serben, Kosovo-Roma und als Minderheit im Norden lebende Kosovo-Albaner problematisch.⁷³ Im Norden sind die Büros der offiziellen Gerichte und Staatsanwaltschaften „seit dem 21. Februar 2008 eingeschränkt oder überhaupt nicht

⁷⁰ Siehe oben FN 31, S. 45.

⁷¹ Siehe oben FN 20, S. 12.

⁷² Siehe oben FN 30.

⁷³ Derzeit gibt es im Kosovo drei parallele Rechtssysteme: Im Süden wenden die kosovarischen Gerichte die Gesetze an, die seit der einseitigen Unabhängigkeitserklärung gelten. Soweit es für ein bestimmtes Rechtsgebiet noch keine Gesetze gibt, die nach der einseitigen Unabhängigkeitserklärung erlassen wurden, wenden die kosovarischen Gerichte UNMIK-Verordnungen oder das Recht der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien oder der Bundesrepublik Jugoslawien an. Im Norden wenden die offiziellen Gerichte (in Übereinstimmung mit dem Sechspunkteplan) UNMIK-Verordnungen unter der Aufsicht von EULEX an, und die Parallelgerichte im Norden und in anderen Gebieten wenden das Recht der Bundesrepublik Jugoslawien und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien an. Soweit keine UNMIK-Verordnungen existieren, wenden die Gerichte entweder das Recht der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien oder das Recht der Bundesrepublik Jugoslawien an. Commission of the European Communities, *Kosovo (under UNSCR 1244/99) 2008 Progress Report*, Brüssel, 5. November 2008, S. 13, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/press_corner/key_documents/reports_nov_2008/kosovo_progress_report_en.pdf.

tätig.⁷⁴ Parallel zum Rechtssystem des Kosovo wird ein kosovo-serbisches Gerichtssystem aufrechterhalten, das dem serbischen Justizministerium unterstellt ist.

Das Rechtssystem des Kosovo ist nicht voll funktionsfähig.⁷⁵ Die Gerichte müssen gestärkt werden, da die Anwendung der neuen Gesetze sowie die hohe Anzahl von Verfahren eine große Herausforderung darstellen. Vielen Richtern wurde vorgeworfen, sie seien befangen und Einflussnahmen sowie Druck von außen ausgesetzt. Darüber hinaus wurde glaubhaft über Korruption der örtlichen Gerichte berichtet.⁷⁶

Der Rückstau anhängiger Gerichtsverfahren ist immer noch ein großes Problem. Ende 2008 waren noch 195.968 Zivilverfahren anhängig.⁷⁷ Derzeit gibt es keine rechtlichen Verfahren zur Vollstreckung von Gerichtsurteilen. Ferner sind mehr als 36.000 Strafverfahren anhängig.⁷⁸

7. Wohn-, Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse

Die Wahrung und Durchsetzung von Eigentumsrechten entspricht im Kosovo nicht internationalen Standards. Die Minderheitengemeinschaften sind hiervon am stärksten betroffen.⁷⁹ Zahlreiche Vertriebene, die Minderheiten angehören, können auf Grund der

⁷⁴ OSCE Mission in Kosovo, *The Mitovicë/Mitrovica Justice System: Continuing Human Rights Concerns and recent Developments, monthly report – December 2008*, Pristina, S. 2, angeführt in OSCE Mission in Kosovo, *Legal System Monitoring Section, Monthly report – June 2009*, abrufbar unter: http://www.osce.org/documents/mik/2009/09/39346_en.pdf.

⁷⁵ Beispielsweise sind das parallele Distriktgericht Mitrovicë/Mitrovica (“Kosovska Mitrovica District Court”) in der Gemeinde Zvečan/Zveqan und die parallelen Amtsgerichte in Leposavić/Leposaviq und Mitrovicë/Mitrovica weiterhin tätig. Das parallele Amtsgericht Mitrovicë/Mitrovica bearbeitet auch Rechtssachen aus den Gemeinden Vushtrri/Vučitrn und Skenderaj/Srbica und verfügt über eine Nebenstelle in Zubin Potok. Seit dem 20. Februar 2008 sind in Zubin Potok and Leposavić/q keine Straf-, Zivil- oder Bagatelldeliktsverfahren durchgeführt worden. Lediglich einige wenige Bagatelldelikte wurden im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Mitrovicë/a und der für Bagatelldelikte zuständigen Gerichte verfolgt. Bei den genannten Gerichten wurden keine Zivilverfahren betrieben. OSCE Mission in Kosovo, *The Mitrovicë/Mitrovica Justice System: Continuing Human Rights Concerns and recent Developments, monthly report – December 2008*, abrufbar unter: http://www.osce.org/documents/mik/2008/12/39198_en.pdf. Im Oktober 2008 hat die UNMIK das Distriktgericht Mitrovicë/a wiedereröffnet. Das Gericht wird in absehbarer Zeit jedoch nur über schwere Verbrechen entscheiden.

⁷⁶ Siehe oben FN 27; Council of Europe: Commissioner for Human Rights, *Report of the Council of Europe Commissioner for Human Rights’ Special Mission to Kosovo 23 - 27 March 2009*, 2. Juli 2009, CommDH(2009)23, S. 9, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4a4c766778.html>; siehe auch OSCE Mission in Kosovo, *Legal System Development*, abrufbar unter: <http://www.osce.org/kosovo/13217.html>.

⁷⁷ OSCE Mission in Kosovo, *Legal System Monitoring Section, Monthly report – June 2009*, abrufbar unter: http://www.osce.org/documents/mik/2009/09/39346_en.pdf.

⁷⁸ Commission of the European Communities, *Kosovo (under UNSCR 1244/99) 2008 Progress Report*, Brüssel, 5. November 2008, S. 14, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/press_corner/key-documents/reports_nov_2008/kosovo_progress_report_en.pdf.

⁷⁹ Der Ombudsmann hat festgestellt:

Der Schutz der Eigentumsrechte ist der Bereich, in dem die Schwäche des kosovarischen Rechtsstaats immer noch am deutlichsten zu Tage tritt, da die zuständigen zentralen und örtlichen Amtsträger, Gerichte und maßgeblichen Behörden im Allgemeinen keine Verantwortung übernehmen. In diesem Bereich hat die Mehrheit der Bevölkerung kein Vertrauen in die staatlichen Organe und die Bürger glauben nicht daran, dass die Situation kurzfristig verbessert werden kann. ... [W]enn das anarchische Errichten rechtswidriger Gebäude und die entschädigungslosen Enteignungen weitere zehn Jahre in diesem Tempo anhalten, werden die meisten städtischen, ländlichen und geschützten Gebiete entstellt

Sicherheitslage und anderer Umstände, die ihre Rückkehr verhindern, ihr Eigentum nicht wieder in Besitz nehmen. Nach der Räumung rechtswidrig besetzter Grundstücke sind Plünderungen und erneute Besetzungen alltäglich. Statt die Grundstücke ohne weitere Ermittlungen und Gerichtsverfahren erneut zu räumen, setzt die KPS in solchen Fällen häufig erneut Ermittlungs- und Gerichtsverfahren in Gang, was den Räumungsprozess verzögert.

Die Grundstücke von Minderheiten sind häufig von sicherheitsrelevanten, möglicherweise ethnisch motivierten Ereignissen betroffen.⁸⁰ Es fehlt an wirksamen Schutzmechanismen zur Verhinderung von Plünderungen, Einbrüchen in leer stehende, wieder aufgebaute Gebäude und Vandalismus nach Räumung rechtswidrig besetzter Grundstücke.⁸¹

Besonders problematisch gestaltet sich die ohnehin schwierige Wiederherstellung von Eigentumsrechten bei Kosovo-Roma, Aschkali und Ägyptern, da viele von ihnen keinen formellen Anspruch auf Eigentum haben. Das Problem des Nichtvorhandenseins einer Urkunde bzw. eines eingetragenen Anspruches auf Eigentum wird von den kommunalen Behörden auf Einzelfallbasis gelöst, und in vielen Fällen hängt die Anerkennung der Eigentumsrechte von der Flexibilität und dem guten Willen des jeweiligen Bearbeiters ab.⁸²

Die Vollstreckung eigentumsrechtlicher Entscheidungen ist schwierig, insbesondere für Antragsteller, die Minderheitengemeinschaften angehören. Nach der Räumung kam es häufig zu räumungsbedingten Zwischenfällen und erneuten Besetzungen der entsprechenden Grundstücke, und die KPS war oft nicht in der Lage, gegen die Personen, die das Grundstück wieder besetzt haben, vorzugehen.⁸³ Der Anteil der rechtswidrig besetzten Grundstücke, die von den rechtmäßigen Eigentümern wieder in Besitz

werden und rechtswidrige Eingriffe in individuelle Eigentumsrechte weit verbreitet sein.

Siehe oben, FN 31, S. 58.

⁸⁰ Im Rahmen einer Auseinandersetzung über Eigentumsrechte protestierten Kosovo-Serben am 22. Juni 2009 in Kroi i Vitakut/Brdjani in Nord-Mitrovica gegen den Bau einer umstrittenen Straße durch Kosovo-Albaner. Um Gewaltausbrüche zu verhindern, musste die Polizei eingeschaltet werden, *Kosovo Police Thwart Violence in Mitrovica*, 23. Juni 2009, abrufbar unter: <http://www.balkaninsight.com/en/main/news/20446/>.

Im April und Mai 2009 kam es in Nord-Mitrovicë/a zu gewalttätigen Demonstrationen von Kosovo-Serben anlässlich des Wiederaufbaus von 5 Häusern durch Kosovo-Albaner in einem serbisch dominierten Gebiet, BBC, *Protests in Divided Kosovo Town*, abrufbar unter: <http://news.bbc.co.uk/2/hi/europe/8029045.stm>.

⁸¹ Im April 2009 zerstörten Unbekannte in der Nähe von Prizren im südlichen Kosovo Grundstücke, die zurückgekehrten Kosovo-Serben übergeben worden waren, *Kosovo Serb Returnee's Property Vandalized*, 13. April 2009, abrufbar unter: <http://www.balkaninsight.com/en/main/news/18125/>.

⁸² Das Ministerium für Umwelt und Raumplanung ist derzeit damit befasst, irreguläre Siedlungen zu ermitteln und diese im gesamten Gebiet des Kosovo zu erkunden, um gemeinsam mit OSZE und UNHABITAT eine Strategie zu entwickeln, um Regelungen für die betroffenen Grundstücke zu finden. Das Ziel besteht darin, dass die Gemeinden bei der Ausarbeitung städtischer bzw. kommunaler Entwicklungspläne die irregulären Siedlungen einbeziehen und auf diese Weise rechtsgültige Eigentumsrechte begründen und Personen, die bislang ohne förmlichen Rechtstitel auf Grundstücken lebten, das Recht zur Nutzung dieser Grundstücke verschaffen.

⁸³ UNHCR hat 176 Fälle identifiziert, in denen es nach der Räumung zu erneuten Besetzungen kam. Nur in 6 dieser Fälle konnte die KPS die Wiederbesetzer erfolgreich vertreiben. Bei erneuten Besetzungen führt die KPS selten Räumungen durch und nur in wenigen Fällen leitet sie Strafverfahren gegen die Wiederbesetzer ein. Wird tatsächlich ein Strafverfahren eingeleitet, hat dies auf Grund des langwierigen Gerichtsverfahrens oft keine Auswirkungen. UNHCR sind zwei Fälle aus der Stadt Pejë/Pec bekannt, in denen Wiederbesetzer Anfang 2009 zu einer Geldstrafe von jeweils 1.400 € verurteilt wurden.

genommen werden können, ist weiterhin gering. Noch immer fehlt es im Kosovo an einem wirksamen Mechanismus zur Rückgabe und Entschädigung von Eigentum.

Weitere wichtige eigentumsrechtliche Fragen sind der unzureichende Mieterschutz⁸⁴ und die häufigen rechtswidrigen staatlichen Enteignungen, gegen die es keinen wirksamen Rechtsschutz gibt.⁸⁵ Derartige Maßnahmen können Verstöße gegen die Verpflichtung zur Durchführung ordnungsgemäßer Verfahren darstellen, und in Fällen, in denen Angehörige von Minderheitengemeinschaften betroffen sind, liegen einigen Enteignungen möglicherweise ethnische Motive zugrunde.

III. Anspruch auf internationalen Schutz

Alle Anträge von Asylsuchenden aus dem Kosovo sollten unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls im Rahmen fairer und effizienter Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft geprüft werden. In einigen Asylverfahren von Antragstellern aus dem Kosovo kann Anlass bestehen, einen Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft zu prüfen. UNHCR ist der Auffassung, dass jene Gruppen, die in diesem Abschnitt aufgeführt werden, einem besonderen Verfolgungsrisiko unterliegen, einschließlich durch kumulative diskriminierende Maßnahmen. Die Aufzählung ist nicht abschließend und basiert auf Informationen, die UNHCR zum Zeitpunkt der Erstellung der Richtlinien vorlagen.

A. Hauptrisikogruppen

1. Serben und Albaner in Minderheitensituationen und Roma

Kosovo-Serben⁸⁶ und Kosovo-Albaner, die in Gebieten leben, in denen sie eine Minderheit bilden⁸⁷, sowie alle im Kosovo lebenden Kosovo-Roma⁸⁸ sind weiterhin gravierenden Einschränkungen in Bezug auf ihr Recht auf Freizügigkeit und ihre fundamentalen Menschenrechte ausgesetzt, einschließlich in Form schwerwiegender gesellschaftlicher und manchmal administrativer Diskriminierungen⁸⁹, die sie ins-

⁸⁴ Bis 1999 wurden viele Personen, die bei Volkseigenen Betrieben (VEB) beschäftigt waren, Wohnungen zugeteilt. Im Zuge der Privatisierungen mussten viele Bewohner ihre VEB-Wohnungen räumen.

⁸⁵ OSCE Mission in Kosovo, *Fraudulent Property Transactions in the Pejë/Peć Region*, August 2009, abrufbar unter: http://www.osce.org/documents/mik/2009/09/39386_en.pdf; *Litigating Ownership of Immovable Property in Kosovo*, März 2009, abrufbar unter: http://www.osce.org/documents/mik/2009/04/37137_en.pdf; *Expropriations in Kosovo*, Dezember 2006, abrufbar unter: http://www.osce.org/documents/mik/2006/12/22676_en.pdf.

⁸⁶ Für die Zwecke dieser Richtlinien sind mit „Serben in Minderheitensituationen“ die Serben gemeint, die aus den drei nördlichen Gemeinden und Nord-Mitrovica/e stammen. Siehe oben FN 27.

⁸⁷ Für die Zwecke dieser Richtlinien sind mit „Albanern in Minderheitensituationen“ die Albaner gemeint, die nördlich des Ibar-Flusses leben. Siehe Amnesty International, *Amnesty International Report 2009 - Serbia*, 28. Mai 2009, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4a1fad446.html>, mit einer Beschreibung von Diskriminierungen sowohl gegenüber Kosovo-Serben als auch gegenüber Kosovo-Albanern in Gebieten, in denen sie eine Minderheit bilden.

⁸⁸ Siehe oben FN 27.

⁸⁹ Verfolgung ist nicht auf Handlungen beschränkt, die körperliche Schäden verursachen. Diskriminierungsmaßnahmen, die für sich genommen noch nicht allzu schwer wiegen, können kumulativ eine Verfolgung darstellen, insbesondere wenn das Leben gefährdet ist. Dies kann bei Einschränkungen der Menschenrechte der Fall sein, insbesondere wenn dies für die betroffene Person wesentliche Nachteile zur Folge hat, z. B. ernsthafte Einschränkungen des Rechts, den

besondere daran hindern, ihre politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte auszuüben. Darüber hinaus wird von Bedrohungen und physischer Gewalt gegenüber diesen Gemeinschaften berichtet.⁹⁰

Auf Grund ihrer äußeren und ethnischen Merkmale können Aschkali und Ägypter mit Kosovo-Roma verwechselt werden. Ähnlich wie Kosovo-Roma besitzen Aschkali und Ägypter oft keine Ausweispapiere und daher ist es für sie schwierig, Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheitsversorgung und Bildung zu erhalten.⁹¹ Asylbegehren von Mitgliedern dieser Gemeinschaften sollten sorgfältig geprüft werden, damit beurteilt werden kann, ob internationaler Schutzbedarf wegen der Gefahr einer Verfolgung auf Grund der tatsächlichen oder zugeschriebenen äußeren Merkmale oder Nationalität besteht.⁹²

2. Personen in gemischt-ethnischen Ehen oder gemischt-ethnischer Abstammung

Gemischt-ethnische Ehepaare und deren Kinder können auf der Grundlage ihrer tatsächlichen oder zugeschriebenen äußeren Merkmale oder Nationalität Diskriminierungen ausgesetzt sein, die einer Verfolgung gleichkommen.⁹³ Im Gegensatz zu anderen Minderheitengruppen sind gemischt-ethnische Familien und Personen gemischt-ethnischer Abstammung mitunter von allen Gemeinschaften ausgeschlossen, u. a. womöglich auch von ihren eigenen Großfamilien und den Gemeinschaften ihres Herkunftsorts, so dass sie keinen Rückhalt in der relativen Sicherheit der ethnischen Enklaven finden. Asylbegehren von Personen in gemischt-ethnischen Ehen oder gemischt-ethnischer Abstammung sollten sorgfältig geprüft werden, damit beurteilt werden kann, ob auf Grund kumulativer Diskriminierung oder sonstiger Maßnahmen die einer Verfolgung gleichkommen, einschließlich Verfolgungsmaßnahmen auf Grund des Umstands, dass die Betroffenen nicht die Sprache der Mehrheitsgemeinschaft sprechen, internationaler Schutzbedarf besteht.⁹⁴

Lebensunterhalt zu verdienen, oder des Zugangs zu den verfügbaren Bildungseinrichtungen und Gerichten. Ob solche Akte der Diskriminierung einer Verfolgung gleichkommen, muss unter Berücksichtigung aller Umstände entschieden werden. Siehe UNHCR, *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 1 September 1979, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4023d8df4.html>.

Siehe auch oben, Abschnitt II. C.

Siehe oben, Abschnitt II. C.

⁹⁰ Siehe oben, Abschnitt II. C.

⁹¹ UNICEF, *Ethnic minority communities struggle to break a cycle of poverty in Kosovo*, 29. Juni 2009, abrufbar unter: http://www.unicef.org/girlseducation/index_50107.html?q=printme.

⁹² Siehe Art. 10 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie.

⁹³ Ebenda.

⁹⁴ Wenn z. B. die Hautfarbe sichtbar abweicht und der Roma-Ehepartner kein albanisch spricht oder einen Akzent hat, kann eine gemischt-ethnische Ehe oder Beziehung für beide Partner eine Gefahr darstellen. *KX (Mixed Marriages - Roma-Albanian - Januzi Applied) Serbia and Montenegro (Kosovo) v. Secretary of State for the Home Department*, CG [2006] UKAIT 00072, United Kingdom: Asylum and Immigration Tribunal/Immigration Appellate Authority, 20 September 2006, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/467f862b2.html>;

SI (Mixed Serb/Roma Parentage) Kosovo v. Secretary of State for the Home Department, CG [2009] UKAIT 00011, United Kingdom: Asylum and Immigration Tribunal/Immigration Appellate Authority, 16 March 2009, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/49c782aa2.html>.

3. Personen unter dem Verdacht der Zusammenarbeit mit dem serbischen Regime nach 1990⁹⁵

Personen, die unter dem Verdacht stehen, nach der Aufhebung des autonomen Status des Kosovo 1989 mit den serbischen Behörden zusammengearbeitet zu haben, können im Kosovo Diskriminierungen und Misshandlungen ausgesetzt sein, die eine Verfolgung auf Grund der tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Überzeugung darstellen. Zwar erhalten die Betroffenen in einigen Fällen Schutz durch die Behörden, doch ein großes Problem ist das fehlende Vertrauen in die Gerichte und der Umstand, dass es der Verwaltung nicht gelingt, Betroffene unter den Schutz des Rechtsstaats zu stellen, und der Rückgriff auf die Strafverfolgungsbehörden oftmals keinen Erfolg zeigt.⁹⁶

4. Opfer von Menschenhandel⁹⁷

Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen und anderen Formen der Ausbeutung, insbesondere von Frauen und Kindern, sind weiterhin ein ernsthaftes Problem im Kosovo.⁹⁸

Das US-Außenministerium berichtet:

„Der Kosovo ist Ursprungs-, Transit- und Zielland von Frauen und Kindern, die zwecks kommerzieller sexueller Ausbeutung über die Landesgrenzen hinweg im Rahmen des Menschenhandels verschleppt werden. Auch innerhalb des Kosovo fallen kosovarische Frauen und Kinder für die gleichen Zwecke dem Menschenhandel zum Opfer. Nichtregierungsorganisationen haben berichtet, dass der Kinderhandel mit dem Ziel, Kinder zum Betteln zu zwingen, insbesondere bei den Roma-Gemeinschaften ein zunehmendes Problem darstelle.“⁹⁹

Berichten zufolge ist der Kosovo beim Umgang mit dem Problem des Menschenhandels nur begrenzt erfolgreich.¹⁰⁰

⁹⁵ Die inter-ethnischen Gewaltausbrüche im März 2004 haben gezeigt, dass im Kosovo Personen, die mit den Kosovo-Serben oder den serbischen Einrichtungen eng verbunden sind oder waren, weiterhin entschieden abgelehnt werden.

⁹⁶ Siehe oben FN 31, S. 66.

⁹⁷ Siehe UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: Anwendung des Artikels 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf die Opfer von Menschenhandel und entsprechend gefährdete Personen*, HCR/GIP/06/07, 7. April 2006, abrufbar unter: http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/Richtlinien_Nr_7_Menschenhandel.pdf.

Zur Gefährdung von Personen aus dem Kosovo, Opfer von Menschenhandel zu werden, siehe z. B. UNICEF, *Trafficking in Children in Kosovo*, Juni 2004,

abrufbar unter: http://www.unicef.org/kosovo/kosovo_media_pub_prot.009.04.pdf.

Siehe auch OSCE/ODIHR, *Awareness Raising for Roma Activists on the Issue of Trafficking in Human Beings in South-Eastern Europe*, Warschau, April 2006,

abrufbar unter: http://www.osce.org/documents/odihr/2006/04/18692_en.pdf.

⁹⁸ Siehe oben FN 30.

⁹⁹ United States Department of State, *Trafficking in Persons Report 2009 - Kosovo*, 16. Juni 2009, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4a4214ad28.html>;

siehe auch Human Rights Watch, *A Human Rights Agenda for New Kosovo*, No. 1, February 2008, abrufbar unter: <http://www.hrw.org/en/reports/2008/02/14/human-rights-agenda-new-kosovo>.

¹⁰⁰ Siehe oben FN30.

Bei Opfern von Menschenhandel und insbesondere Frauen und Kindern kann internationaler Schutzbedarf bestehen, insbesondere da es möglich ist, dass sie keinen effektiven Schutz durch den Staat erhalten. Sie fürchten sich möglicherweise davor, nach ihrer Rückkehr in den Kosovo von ihren Entführern oder deren Mittelsmännern misshandelt zu werden. Ihre Familien können ebenfalls bedroht werden. Zudem können die Opfer bei der Rückkehr Ächtung, Diskriminierung oder Bestrafung durch die Familie und/oder die örtliche Gemeinschaft oder sonstigen Formen von Misshandlung ausgesetzt sein.¹⁰¹

5. Opfer häuslicher Gewalt

Obwohl häusliche Gewalt gesetzlich verboten ist, wird sie im Kosovo an Frauen und Kindern verübt, und häusliche Gewalt stellt in allen Gemeinschaften ein ernstes Problem dar. Laut der Polizeistatistik des Kosovo wurden 2007 1.077 Fälle von häuslicher Gewalt registriert. Zudem geht aus Berichten hervor, dass Vorfälle häuslicher Gewalt meist den zuständigen Behörden nicht gemeldet werden, unter anderem weil diese nicht in der Lage und/oder nicht willens sind, Schutz zu gewähren.¹⁰² Daher werden in vielen Fällen keine Ermittlungen aufgenommen, und man geht davon aus, dass die offiziellen Zahlen das Problem nicht in vollem Umfang wiedergeben. Bei Vergewaltigungen und sonstigen Formen sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt¹⁰³ ist die Dunkelziffer hoch, da die überlebenden Opfer und ihre Familien in ihren Kulturen stigmatisiert werden und sie sich nicht darauf verlassen können, dass der Staat ihnen wirksamen Schutz bietet.¹⁰⁴

6. Asylsuchende mit Ansprüchen auf Grund ihrer sexuellen Orientierung

Die Verfassung des Kosovo verbietet Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung.¹⁰⁵ Dennoch wird von zahlreichen Fällen berichtet, in denen Homosexuelle im Kosovo diskriminiert wurden. Da die Opfer weitere Diskriminierungen befürchten, möchten sie oft nicht, dass die Vorfälle der Öffentlichkeit bekannt werden. Berichten zufolge unternehmen andere große Anstrengungen, um ihre sexuelle Orientierung zu verbergen und nicht als Homosexuelle identifiziert zu werden. Einrichtungen, die auf

¹⁰¹ Siehe oben FN 97. Siehe auch Artikel 9 Absatz 2 der Qualifikationsrichtlinie, dem zufolge unter anderem die folgenden Handlungen als Verfolgung gelten können: „a) Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt“ ... und „f) Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.“ Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d sieht außerdem vor, dass „geschlechterbezogene Aspekte“ im Hinblick auf eine bestimmte soziale Gruppe berücksichtigt werden können.

¹⁰² Siehe oben FN 31, S. 73. In einem Human Rights Watch-Bericht wurde festgestellt:

... Der Staat unternimmt wenig, um die Opfer häuslicher Gewalt zu schützen. Da nicht genügend öffentliche Gelder zur Verfügung stehen, hängt die Unterstützung der Opfer häuslicher Gewalt und die Bereitstellung sicherer Unterbringungsmöglichkeiten von den bereits aufs Äußerste beanspruchten kosovarischen Frauenrechtsgruppen ab. In den meisten Regionen und in vielen Gemeinden gibt es keine sicheren Unterbringungsmöglichkeiten. Das öffentliche Bewusstsein für häusliche Gewalt ist immer noch nicht besonders ausgeprägt.

Human Rights Watch, FN 99, S. 3.

¹⁰³ UNHCR, *Sexual and Gender-Based Violence Against Refugees, Returnees and Internally Displaced Persons. Guidelines for Prevention and Response*, Mai 2003, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3edcd0661.html>.

Siehe auch Qualifikationsrichtlinie, Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a und f und Artikel 9 Absatz 3.

¹⁰⁴ Siehe oben FN 27. Siehe auch Los Angeles Times, *Kosovo's women await freedom*, 10. März 2008, abrufbar unter: <http://articles.latimes.com/2008/mar/10/world/fg-women10>.

¹⁰⁵ *Constitution of the Republic of Kosovo*, 15 June 2008, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4ae969d32.html>.

eine homosexuelle Klientel ausgerichtet sind, u. a. Restaurants, sind in der Vergangenheit Zielscheibe von Übergriffen geworden, nachdem ihre Ausrichtung bekannt geworden war.¹⁰⁶

B. Interne Schutzalternative

Ein detaillierter analytischer Rahmen zur Beurteilung der Frage, ob eine interne Schutzalternative gegeben ist, findet sich in den von UNHCR 2003 veröffentlichten „Richtlinien zum internationalen Schutz: ‚Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative‘ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“.¹⁰⁷ Die Richtlinien sehen vor, dass bei der Prüfung, ob eine interne Schutzalternative angewandt werden kann, zwei Hauptfragen untersucht werden müssen, nämlich, ob die interne Neuansiedlung (i) relevant und, falls dies bejaht wird, (ii) zumutbar ist. Im Rahmen des Relevanztests wird geprüft, ob das Gebiet der Neuansiedlung für die betreffende Person praktisch, sicher und auf legalem Weg erreichbar ist; ob die Verfolgung vom Staat oder einem nichtstaatlichen Akteur ausgeht; und ob der Antragsteller im Falle der Neuansiedlung von Verfolgung oder anderem schweren Schaden bedroht wäre. Im Rahmen des Zumutbarkeitstests werden die allgemeine Sicherheit im potenziellen Gebiet der Neuansiedlung, die Menschenrechtsstandards und die Möglichkeiten für das wirtschaftliche Überleben geprüft, damit beurteilt werden kann, ob die betreffende Person in Anbetracht ihrer jeweiligen Situation ein Leben ohne unangemessene Härte führen könnte.¹⁰⁸

Bei der Prüfung eines Asylantrags, für den eine begründete Furcht vor Verfolgung in einem bestimmten Teil des Herkunftslands nachgewiesen wurde, muss für die Entscheidung, ob das für die interne Flucht oder Neuansiedlung anvisierte Gebiet im konkreten Einzelfall eine angemessene Alternative darstellt, ein längerer Zeitraum erfasst werden. Zu beurteilen sind nicht nur die zurückliegenden Umstände, die Anlass zur Furcht vor Verfolgung und zur Flucht aus dem ursprünglichen Gebiet gaben, sondern auch die Frage, ob das anvisierte Gebiet eine sinnvolle Alternative bietet. Die persönlichen Umstände des betreffenden Antragstellers und die Verhältnisse im Herkunftsland müssen berücksichtigt werden. Die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, die im Zusammenhang mit dem Kosovo besonders relevant ist, kann Ansprüche auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention begründen, sofern der Staat nicht willens oder in der Lage ist, Schutz zu bieten.

¹⁰⁶ Institute for War and Peace Reporting, *Gay Kosovars flirt with danger*, 30. Mai 2003, abrufbar unter: http://www.iwpr.net/?apc_state=henfbcr157142&m=t.

Siehe auch Metro Weekly, *Safe haven: Gay man from Kosovo granted political asylum in the US*, 17. Mai 2007. Siehe auch Gaykosova <http://www.gaykosova.org/index.html>. Siehe auch oben FN 27.

¹⁰⁷ UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, S. 3, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3f534ddea.html>.

¹⁰⁸ Ebenda. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Qualifikationsrichtlinie ist außerdem zu prüfen, ob in dem betreffenden „Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht und von dem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält“.

1. Interner Schutz im Kosovo¹⁰⁹

Kosovo-Roma können im gesamten Gebiet des Kosovo Androhungen physischer Gewalt und sonstigen Menschenrechtsverletzungen auf Grund ihrer äußeren Merkmale und Ethnie ausgesetzt sein. Viele von ihnen haben keine Identitätsdokumente. Sie sind den vorherrschenden gesellschaftlichen Diskriminierungen ausgesetzt. Die Gefahr erhöht sich, wenn die Betroffenen ihren Wohnort verlassen. Daher würde eine Neuansiedlung innerhalb des Kosovo den Kriterien des Relevanztests nicht genügen. Da die – in den Herkunftsgebieten bereits prekären – Lebensumstände in Gebieten außerhalb ihrer Wohnorte noch schwieriger wären, sind die Anforderungen des Zumutbarkeitstests ebenfalls nicht erfüllt.

Selbst wenn sich für Kosovo-Serben möglicherweise ein internes Neuansiedlungsgebiet finden lässt, in dem sie die Bevölkerungsmehrheit darstellen, könnte die Neuansiedlung angesichts der Sicherheitslage, der eingeschränkten Freizügigkeit und der schwierigen Wohnungs- und Arbeitsmarktlage nicht zumutbar sein. Für Kosovo-Albaner aus dem Gebiet nördlich des Flusses Ibar kann das Gebiet südlich des Flusses grundsätzlich eine Neuansiedlungsalternative darstellen, allerdings müssen die besonderen Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden, wenn die Zumutbarkeit einer solchen Neuansiedlung geprüft wird.

2. Interner Schutz in Serbien (ohne Kosovo)

Zwar ist die Einreise nach Serbien tatsächlich und rechtlich möglich und die Angehörigen der Minderheitengemeinschaften der Kosovo-Serben, Roma, Aschkali und Ägypter sind in Serbien normalerweise keiner Verfolgungsgefahr ausgesetzt, doch könnte eine Neuansiedlung in Serbien nicht zumutbar sein, insbesondere für Roma, Aschkali und Ägypter, wie unten aufgezeigt wird.

In Serbien (ohne Kosovo) leben derzeit ca. 206.000 überwiegend serbische Binnenvertriebene aus dem Kosovo und ca. 86.000 Flüchtlinge aus Kroatien. Die allgemein schwierige gesellschaftliche und wirtschaftliche Lage ist durch eine hohe Arbeitslosigkeit und ein äußerst überlastetes Sozialfürsorgesystem gekennzeichnet. Die Lebensbedingungen sind insbesondere für Roma, Aschkali und Ägypter schwierig. Viele Kosovo-Roma, Aschkali und Ägypter leben in Serbien in illegalen Siedlungen und Slums in Form von provisorischen Hütten, verfallenen Metallcontainern und anderen unzureichenden Unterbringungen, oftmals ohne Strom, fließendes Wasser, sanitäre Anlagen und öffentliche Versorgungsleistungen. Die anhaltenden Privatisierungen haben dazu geführt, dass viele Roma-Siedlungen geräumt wurden, ohne dass gesetzlich vorgeschrieben wäre, alternative Unterbringungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die Folge sind unter anderem Obdachlosigkeit, Gesundheitsprobleme, Unsicherheit, Ab-meldungen von der Schule und der Verlust der Existenzgrundlage.

In Serbien ist die wirksame Ausübung bestimmter Bürgerrechte und der Zugang zu Sozialleistungen wie medizinischer Versorgung, Arbeitslosenunterstützung, Rente und Bildung an die Bedingung geknüpft, dass die Betroffenen an ihrem Wohnort registriert sind, da dies die Voraussetzung für den Erhalt eines nationalen Identitätsdokuments ist. Die serbische Staatsangehörigkeit, wie sie z. B. durch einen Pass oder Staatsangehörigkeitsnachweis nachgewiesen werden könnte, ist für sich genommen nicht

¹⁰⁹ Nähere Einzelheiten zu den Verhältnissen in bestimmten Regionen des Kosovo finden sich in II.C „Situation der Minderheitengemeinschaften“.

ausreichend.¹¹⁰ Zwar ist es Personen aus dem Kosovo formal erlaubt, ihren Wohnsitz in Serbien registrieren zu lassen, doch vielen Betroffenen, insbesondere Kosovo-Roma, Aschkali und Ägyptern, ist dies praktisch nicht möglich, da sie ihren Wohnsitz nicht nachweisen können.¹¹¹ Außerdem werden Personen für Gesundheitsversorgung, Anmeldung in der Schule und zahlreiche andere grundlegende staatliche Versorgungsleistungen an die Gemeinde verwiesen, die auf ihrem Ausweis eingetragen ist, wenn der Ausweis den Aufenthaltsort nicht als registrierten Wohnsitz aufführt.

Während die Registrierung als Binnenvertriebene eine Alternative sein kann, um soziale und wirtschaftliche Rechte ausüben zu können, hat der serbische Flüchtlingskommissar festgestellt, dass die Eintragung als Binnenvertriebene nur für Personen möglich ist, die unmittelbar aus dem Kosovo nach Serbien einreisen. Somit wird Personen, die nach einem Aufenthalt in einem Drittstaat in Serbien Zuflucht suchen, kein Binnenvertriebenenstatus gewährt. Auch wenn der serbische Flüchtlingskommissar darauf hingewiesen hat, dass das Problem seit den Wahlen im Mai 2008 flexibler gehandhabt wird, geht aus der Berichterstattung vor Ort hervor, dass viele Binnenvertriebene, denen bislang keine Ausweise ausgestellt wurden, noch immer keine Identitätspapiere besitzen und/oder ihre sozialen und wirtschaftlichen Rechte nicht ausüben können.¹¹²

In einigen Fällen können Kosovo-Serben – je nach ihrer individuellen Situation – in Serbien neu angesiedelt werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn sie eine Unterkunft finden und ihren Wohnsitz offiziell registrieren lassen können, wenn sie Familienangehörige in Serbien haben, die sie unterstützen oder die ihnen helfen können, und/oder wenn sie Fertigkeiten und Qualifikationen besitzen, die sie in die Lage versetzen, auf dem derzeitigen Arbeitsmarkt beschäftigt zu werden.

C. Komplementäre Schutzformen

Auch wenn ein Asylsuchender die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention nicht erfüllt, kann er trotzdem Bedarf an komplementärem Schutz haben.¹¹³ In diesem Zusammenhang gelten die Verpflichtungen, die den Staaten auf Grund internationaler oder regionaler Menschenrechte obliegen.¹¹⁴

¹¹⁰ Eine detaillierte Erörterung dieses Themas und der rechtlichen Hindernisse, denen Binnenvertriebene in Serbien ausgesetzt sind, siehe Praxis, *Protection of Rights of Internally Displaced Persons: In Anticipation of a Durable Solution*, März 2009, S. 26, abrufbar unter: http://www.praxis.org.rs/index.php?option=com_docman&task=doc_view&gid=136. Siehe auch Praxis, *Legally Invisible Persons in Seven Stories: Why Should the Law on the Procedure for Recognition of Persons before the Law be Adopted*, Oktober 2008, abrufbar unter: http://www.praxis.org.rs/index.php?option=com_docman&task=doc_view&gid=126.

¹¹¹ Um seinen offiziellen Wohnsitz auf einem rechtlich anerkannten Grundstück registrieren zu lassen, muss der Antragsteller mittels Grundbucheintrag nachweisen, dass er Eigentümer des Grundstücks ist, oder eine schriftliche Erlaubnis des Vermieters vorlegen, der sein Eigentum ebenfalls mittels Grundbucheintrag nachweisen muss. In der Praxis weigern sich die Vermieter oftmals, ihre Grundstücke gesetzlich registrieren zu lassen, da dies mit Steuerlasten und Anschlussgebühren verbunden ist.

¹¹² UNHCR and Praxis, *Analysis of the Situation of Internally Displaced Persons from Kosovo in Serbia*, März 2007, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4704bff72.html>.

¹¹³ Der Begriff „komplementäre Schutzformen“ bezieht sich in den vorliegenden Richtlinien auf die unterschiedlichen Mechanismen, die die Staaten zur Ergänzung des Schutzes nach der Genfer Flüchtlingskonvention eingeführt haben.

¹¹⁴ UNHCR, ExCom-Beschluss über die Bereitstellung von internationalem Rechtsschutz, einschließlich ergänzender Schutzformen, 7. Oktober 2005, Nr. 103 (LVI) – 2005,

Antragsteller aus dem Kosovo, die die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll von 1967 nicht erfüllen, können nach dem Recht der Europäischen Union dennoch Anspruch auf subsidiären Schutz im Sinne von Artikel 15 Buchstabe b der Richtlinie 2004/83/EG des Rates (im Folgenden: Qualifikationsrichtlinie) haben.¹¹⁵

Im Hinblick auf Anträge, die auf medizinische Bedürfnisse gestützt werden,¹¹⁶ wird darauf hingewiesen, dass der Zugang zur medizinischen Grundversorgung für Kosovo-Serben und Kosovo-Roma über die Paralleleinrichtungen im Kosovo und über Spezialversorgung in Serbien erfolgt. Kosovo-Albaner, die im Norden leben, nutzen die Gesundheitsversorgungsangebote im Süden. Der Zugang zur Gesundheitsversorgung hängt daher von einem gewissen Maß an Freizügigkeit ab. Darüber hinaus erschweren Korruption, lange Anreisewege sowie schlechte und unregelmäßige öffentliche Verkehrsmittel den Zugang zu Gesundheitsleistungen. Schutzbedürftige Personen, z. B. Menschen mit Behinderungen, sind am stärksten benachteiligt.¹¹⁷

Grundsätzlich ist das öffentliche Gesundheitssystem derzeit nicht in der Lage, allen Bedürfnissen gerecht zu werden. Die Medikamente, die im offiziellen Gesundheitssystem verfügbar sind, sind vor allem auf gängige Krankheitsbilder

abrufbar unter:

http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/1_International/1_Voelkerrechtliche_Dokumente/08_EXKOM/EXKOM_103.pdf.

Die Einwohner des Kosovo können auf der Grundlage verschiedener internationaler Rechtsinstrumente komplementären Schutz beantragen, u. a. gemäß dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Resolution der Generalversammlung, in Kraft getreten am 10. Dezember 1984, A/RES/39/46,

abrufbar unter: <http://www.auswaertiges->

[amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Themen/Menschenrechte/Download/C3_9CbereinkommenGegenFolter.pdf](http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Themen/Menschenrechte/Download/C3_9CbereinkommenGegenFolter.pdf); dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Resolution der Generalversammlung 2200A (XXI), 21 U.N. GAOR Supp. (Nr. 16) unter 52, U.N. Doc. A/6316 (1966), 999 U.N.T.S. 171, in Kraft getreten am 23. März 1976; und der vom Europarat erlassenen Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 4. November 1950, ETS 5, abrufbar unter: <http://www.auswaertiges->

[amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Themen/Menschenrechte/Download/IntZivilpakt.pdf](http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Themen/Menschenrechte/Download/IntZivilpakt.pdf).

¹¹⁵ Artikel 2 (e) und Artikel 15 der *Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes*, 19. Mai 2004, 2004/83/EC, abrufbar unter: http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/2_EU/2_EU-Asyl/B.03_Qualifikationsrichtlinie/B.3.01.I_304-12-de.pdf.

Artikel 15 Buchstabe b bestimmt: „Als ernsthafter Schaden gilt ... Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland ...”

¹¹⁶ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat festgestellt, dass in Fällen, in denen im Herkunftsland keine ausreichende Möglichkeit für die Behandlung einer schweren Erkrankung besteht, komplementärer oder subsidiärer Schutz gewährt werden kann. Nach Auffassung des Gerichts kann die Verlegung einer schwer erkrankten Person an einen Ort, an dem sie keinen Zugang zur angemessenen medizinischen Versorgung hat, in außergewöhnlichen Umständen eine unmenschliche Behandlung und einen Verstoß gegen Artikel 3 EMRK darstellen, auf dem Artikel 15 (b) der Qualifikationsrichtlinie basiert. Siehe insbesondere *Bensaid v. The United Kingdom*, Appl. No. 44599/98, Council of Europe: European Court of Human Rights, 6 May 2001, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3deb8a1e4.html>.

¹¹⁷ Siehe oben FN 62, S. 63, mit einem Verweis auf das Verbindungsbüro der Europäischen Kommission im Kosovo, unveröffentlichter Berichtsentwurf, *Mental Health and Physical Disabilities. Peer assessment mission on vulnerable groups in Kosovo*, 30/06/2008-04/07/2008, Dr. Melanie Wohlgenannt, MPH, Tiroler Gesundheitsdienste, Österreich, Rn. 3, S. 1.

ausgerichtet.¹¹⁸ Viele Patienten mit seltenen oder chronischen Erkrankungen (z. B. fehlende Wachstumshormone, Hämophilie, HIV/AIDS) können in den öffentlichen Gesundheitseinrichtungen und staatlichen Apotheken daher nicht die Behandlung erhalten, die sie benötigen. Zwar können private Apotheken die Medikamente bisweilen importieren, doch dies ist oft teuer und die Lieferung ist nicht gewährleistet. Abgesehen von Problemen mit der Qualität der Versorgung im Allgemeinen problematisch sein kann, können einige Krankheiten im Kosovo überhaupt nicht behandelt werden.¹¹⁹

¹¹⁸ Siehe oben FN 62, S. 64.

¹¹⁹ Hierzu zählen insbesondere

- Herzchirurgie
- Krebsbehandlung (Strahlentherapie und bestimmte Arten der Chemotherapie)
- Organtransplantationen
- Wirbelsäulenchirurgie
- schwere Augenerkrankungen

Siehe oben FN 62, S. 55.

IV. Karten

Karten werden auf den folgenden zwei Seiten dargestellt.



